

## **Indikator 8.14 (B/L)**

### **Ausgewählte Berufe der übrigen Gesundheitsdienstberufe in ambulanten Einrichtungen nach Geschlecht, Deutschland/Land, im Zeitvergleich**

#### **Definition**

In diesem Indikator werden die ambulant tätigen Krankenschwestern/-pfleger, Helferinnen/Helfer in der Krankenpflege sowie Arzt- und Zahnarzhelferinnen/-helfer als Absolutzahlen ausgewiesen. Kinderkrankenschwestern/-pfleger und Hebammen/Entbindungspfleger zählen hier zu den Krankenschwestern/-pflegern.

Zu beachten ist der - im Vergleich zu den Indikatoren 8.5 bis 8.13 - veränderte Begriff der ambulanten Einrichtungen, die entsprechend der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes Arzt-/Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger medizinischer Berufe, Apotheken, Gesundheitshandwerk und -einzelhandel, Einrichtungen der ambulanten Pflege und sonstige ambulante Einrichtungen umfassen.

Erfasst werden die selbstständig Tätigen und die in ambulanten Einrichtungen Angestellten der oben genannten Berufsgruppen. Die Angestellten in ambulanten Einrichtungen erhält man durch Subtraktion der im Krankenhaus, in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Krankenhausstatistik) und in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegestatistik) in der Krankenpflege Tätigen (einschließlich Hebammen) von der Zahl der in den Berufsgruppen 853, 854 und 856 erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Für die Gesamtzahl der in ambulanten Einrichtungen Tätigen muss nun die Zahl der in der Krankenpflege selbstständig Tätigen (Landesgesundheitsbehörden) addiert werden.

#### **Datenhalter**

- Statistische Landesämter
- Oberste Landesgesundheitsbehörden

#### **Datenquelle**

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Krankenhausstatistik, Teil I - Grunddaten
- Pflegestatistik
- Statistik der in Medizinalfachberufen selbstständig Tätigen

#### **Periodizität**

- Pflegestatistik: 2-jährlich, 15.12.

#### **Validität**

Durch das Zusammenführen verschiedener Datenquellen und unterschiedlich zusammengefasste Berufsgruppen kann das Ergebnis nur einen Schätzwert darstellen. Auch hängt die Qualität von der Genauigkeit der Erfassung der selbstständig Tätigen in den Gesundheitsbehörden ab. Die Übersicht ist nach dem Aussetzen der Statistik der Berufe des Gesundheitswesens möglicherweise unvollständig oder gar nicht mehr vorhanden.

Eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern ist daher nur sehr eingeschränkt gegeben.

#### **Kommentar**

Gegenwärtig liegen die Zahlen nur auf Bundesebene im Rahmen der Gesundheitspersonalrechnung vor. Auf Länderebene können nur Hilfskonstruktionen wie die angegebene verwendet werden. Da die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht nach ambulanten und stationären Einrichtungen unterscheidet, müssen die aus anderen Datenquellen bekannten Zahlen der stationär Tätigen subtrahiert und der selbstständig Tätigen, die bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht enthalten sind, addiert werden.

Eine weitere Einschränkung der Datenqualität ist darin begründet, dass in der Berufsgruppe 853 der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht nur Krankenschwestern, sondern auch Hebammen erfasst werden, deren Zahl der im Krankenhaus Tätigen in der Berechnung entsprechend berücksichtigt wird. Auch die Gruppe 856 - Sprechstundenhelferinnen - birgt Fehler, da nicht nur Arzt- und Zahnarzhelferinnen, sondern auch Sprechstundenhelferinnen o.n.A., Tierarzhelferinnen und Arztsekretärinnen darin gezählt werden.

Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Statistischen Landesämter/Landesgesundheitsbehörden zum 15.12. bzw. 31.12. des Jahres. Es handelt sich um einen Prozessindikator.

#### **Vergleichbarkeit**

Der WHO-Indikator 5321 275202 *Number of nurses* unterscheidet nicht nach Einrichtungsarten. Der OECD-Indikator *Practising nurses* wird von Mikrozensusdaten in Deutschland hochgerechnet und als unzureichend für eine Übersicht über ambulant tätiges Personal eingeschätzt. Der vorgesehene EU-Indikator *No. nurses & midwives employed* unterscheidet nicht nach Einrichtungsart und ist deshalb nicht vergleichbar.

Der Indikator ist nur teilweise vergleichbar mit dem Indikator 8.8a des bisherigen Indikatorensetzes der Länder, der nur das Personal ambulanter Pflegeeinrichtungen beinhaltete. Die Berufsgruppe der Arzt-/Zahnarzhelferinnen und -helfer war nicht enthalten.

**Originalquellen**

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahrbücher.

**Dokumentationsstand**

05.06.2003, SenGesSozV - Berlin/lögd/StBA